

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 24. April 2013

Aufgabe 1

Vom Vorstand der PROXIMUS Versicherung AG erhalten Sie den Auftrag, die Gesundheitsfragen eines veralteten Antragsformulars zu prüfen und zu bewerten.

- a) Stellen Sie dar, welche Gefahrumstände der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss dem Versicherer laut Versicherungsvertragsgesetz (VVG) anzuzeigen hat. Nennen Sie den entsprechenden Paragraphen. (4 Punkte)
- b) Die erste Gesundheitsfrage im Antragsformular der PROXIMUS Versicherung AG lautete ursprünglich:
„Leiden oder litten Sie in den letzten Jahren an Krankheiten oder Beschwerden?“
Erläutern Sie anhand von drei Argumenten, warum diese Frage dringend überarbeitet werden sollte. (9 Punkte)
- c) Stellen Sie dar, wie der Versicherungsnehmer bei einer Änderung des Gesundheitszustandes zwischen Antragstellung und Antragsannahme zu verfahren hat. (4 Punkte)
- d) Die bisherige Auge-und-Ohr-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde zwischenzeitlich auch in das VVG aufgenommen.
Erklären Sie den Inhalt dieser gesetzlichen Regelung. (3 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.3.1)

(20 Punkte)

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach § 19 VVG die Gefahrumstände anzuzeigen,
- die ihm bekannt sind,
 - die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind,
 - nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. (4 Punkte)
- b) ■ Der Begriff „leiden“ beschreibt ein subjektives Befinden und muss objektiviert werden.
- Der Zeitraum der „letzten Jahre“ muss konkretisiert werden. Üblich sind fünf oder zehn Jahre.
 - Die Formulierung „Krankheiten oder Beschwerden“ ist unbestimmt. Nach anzugebenden Gefahrumständen muss ausdrücklich in Schriftform gefragt werden. (9 Punkte)
- c) Ändern sich nach der Antragstellung einzelne erfragte Sachverhalte, so muss der Kunde diese nicht von selbst nachmelden, sondern nur, wenn er explizit danach gefragt wird (§ 19 Abs. 1 VVG). (4 Punkte)
- d) Nach § 70 VVG steht die Kenntnis des Versicherungsvertreters bezüglich gefahrerhöhender Umstände der Kenntnis des Versicherers gleich. Dies gilt nicht für die Kenntnis des Versicherungsvertreters, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Vertreter und ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt hat. (3 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Eine Nennung des Paragraphen ist nur bei a) erforderlich.

Aufgabe 2

Die Finanzierung der Abschluss- und Vertriebskosten stellt in der Lebensversicherung (dritte Schicht) ein wichtiges beitragskalkulatorisches Thema dar.

- a) Erläutern Sie in diesem Zusammenhang das Verfahren der Zillmerung für einen 2005 abgeschlossenen Vertrag. (5 Punkte)
- b) Erörtern Sie, wozu die Zillmerung bei Kündigung einer im Jahr 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung in den ersten Versicherungsjahren führt. (4 Punkte)
- c) Nennen Sie den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Berechnung der Abschlusskosten zugelassenen Höchstbetrag. (3 Punkte)
- d) Stellen Sie dar, wie die Abschlusskosten bei einer nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Lebensversicherung finanziert werden und wie sich dies bei einer vorzeitigen Kündigung auswirkt. (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.6)

- a) Zillmerung bedeutet, dass die rechnungsmäßigen Abschluss- und Vertriebskosten einerseits versicherungsmathematisch gleichmäßig auf die zu zahlenden Beiträge verteilt werden und andererseits das zu bildende Deckungskapital belasten. Das sogenannte gezillmernte Deckungskapital ist damit bei Vertragsbeginn und darüber hinaus für eine von der Beitragszahlungsdauer abhängige Zeit negativ. (5 Punkte)
- b) Wird eine Lebensversicherung in den ersten Versicherungsjahren gekündigt, führt die Zillmerung zu keinem oder einem geringen Rückkaufswert, da die Zillmerung zu Beginn der Versicherung zu einem negativen Deckungskapital führt. Dies bedeutet, dass oftmals deutlich weniger als die bezahlten Beiträge als Rückkaufswert ausbezahlt wird. (4 Punkte)
- c) Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Höchstbetrag beträgt 40 % der Beitragssumme. (3 Punkte)
- d) Bei Verträgen ab dem 1. Januar 2008 werden die Abschluss- und Vertriebskosten über die ersten fünf Jahre verteilt. Dies bedeutet, dass von Beginn an dem Deckungskapital Sparbeiträge zufließen. Bei einer möglichen Kündigung im ersten Vertragsjahr wird der Rückkaufswert mit 20 % der Abschluss- und Vertriebskosten belastet. Diese 20 % erhöhen sich um jeweils 20 % pro Jahr auf 100 % im fünften Jahr. (8 Punkte)